

Synopsis 5 Fragen zur Beschlussvorlage 0093/11 vom 08.09.2011 erneut am 10.11.2011 jeweils schriftlich übergeben (Anlage 2)			Seite 1
Stellungnahme des Bürgermeisters vom 14.11.2011			
lfd.-Nr	Frage	Antwort	Bemerkung
1	Sind die oben angeführten Rechtsgrundlagen richtig, oder welche Rechtsgrundlage gilt für die Überschwemmungsgebiete/Überflutungsgebiete der Müggelspree?	Die Verwaltung kennt keine anderen Rechtsgrundlagen. Im Flächennutzungsplanverfahren bis 1999 wird in der Stellungnahme des LUA festgestellt. " für die Niederungsbereiche der Spree sind für die Überschwemmungsgebiete gemäß §100 WG durch Rechtsverordnung festgelegt, bestimmte Restriktionen gelten. Entsprechende Unterlagen liegen beim LUA, Außenstelle Frankfurt/Oder vor" Hier handelt es sich um den Beschluss Nr.189 des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 07.12.1989 in Verbindung mit dem §100 BgWG. Dem Beschluss liegt eine Karte bei, die jedoch keinen Bezug zum Beschluss herstellt und keine Kennzeichnung für das ausgegrenzte Hochwassergebiet darstellt. Die Karte ist ohne Massstab. Im FNP sind die Überschwemmungsflächen verbal erfasst und dargestellt. Im B-Plan-Verfahren stellt die untere Wasserbehörde fest, dass sie keine Einwände gegen die Planung hat, die grenzen des Hochwassergebietes wurden festgestellt und in den Plan als Hochwasserabflussgebiet übernommen. Im Erläuterungsbericht zum B-Plan 05 wird unter 2.8 festgestellt: <i>"Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind gemäß des Beschlusses Nr.0189 des R.d.Bezirkes Frankfurt/O vom 07.12.1989 als Hochwassergebiet festgesetzt. <u>Für die betroffenen Grundstücke gelten insbesondere die Bestimmungen des Punktes 5.2 (weitere Verbotsregelungen) des Beschlusses 189.</u> Gemäß §101 Bbg WG bedarf die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen innerhalb dieser Flächen der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erwarten ist.</i> <i>Gemäß Mitteilung des LUA, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Ref W10 sind nach den dort vorhandenen Längsschnitten für den Bereich der Ortslage Hangelsberg (für das Plangebiet) aufgrund des Wasserspiegelgefälles der Müggelspree (ca. 0,1 o/oo) Überflutungen bis zu einer Höhe von 37,20 m NHN zu erwarten. Dies ändert jedoch nichts an der Rechtsgültigkeit des Ratsbeschlusses. Sollte es zu einer Änderung der Rechtsverordnung kommen,ist die Kennzeichnung der von den Regelungen des Beschlusses Nr. 0189 betroffenen Flächen im B-Plan entsprechend zu ändern.</i> <i>Für den Fall, dass durch die Wasserbehörde eine Ausnahme genehmigt wird, können besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwasser oder besondere Vorkehrungen zur Sicherung des Hochwasserabflusses erforderlich werden. Daher sind innerhalb der gekennzeichneten Flächen Ausnahmen von den unter Nr.6.1 festgesetzten Höhen zulässig, wenn dies wegen der Lage im Hochwasserabflussgebiet erforderlich ist."</i>	<a href="#">Beschluss Nr. 189 vom 07.12.1989</a> Seite 5, Punkt 5.2 5.0 Verbote in Überflutungs- gebieten 5.1 Hochwassergebiete <a href="#">5.2 Hochwasserabflussgebiete</a> <a href="#">In den Teilen der Hochw.gebiete die durchflossen werden können (Hochwasserabflussgebiete)</a> gelten darüber hinaus nachfol- gende Verbote: <a href="#">- Errichtung und Veränderung von Bauwerken....</a> 5.3 Unumgängliche Ausnahmen für Veränderung oder Beseitigung von bauwerken... bedürfen der Zustimmung...
2	Welche Verbote gelten im Überschwemmungs- gebieten/Überflutungsgebieten?	In den gekennzeichneten Gebieten gelten die Verbote für Hochwasserabflussgebiete i.V.m.§100 BbgWG	<b>also Punkt 5.2 siehe unter Frage 1.</b> <a href="#">Errichtung und Veränderung von Bauwerken....</a>
3	Kann die Verwaltung definitiv ausschließen, dass die Flurstücke gemäß Beratungsvorlage 0064/11 nicht im Überschwemmungsgebiet/ Überflutungsgebiet der Müggelspree liegen?	Die Beratungsvorlagen 0064/11 als 94/11 ( <i>gemeint ist Beschlussvorlage 0093/11 Anm.d.Verf.</i> ) stellen nicht fest, dass sich die Flächen nicht im Überschwemmungsgebiet befinden	<b>doppelte Verneinung - also ja?</b>

Synopsis 5 Fragen zur Beschlussvorlage 0093/11 vom 08.09.2011 erneut am 10.11.2011 jeweils schriftlich übergeben (Anlage)			Seite 2
Stellungnahme des Bürgermeisters vom 14.11.2011			
lfd.-Nr	Frage	Antwort	Bemerkung
4	Ist den Bietern der Sonderplan Hochwasser vom 23.04.2010 zur Kenntnis gegeben worden?	Den Bietern wurde das Verkehrswertgutachten zur Kenntnis gegeben, aus dem zu entnehmen ist, dass es sich hier um ein Hochwasserabflussgebiet handelt. Die Ausschreibungstexte haben ebenfalls explizit darauf hingewiesen. Außerdem fanden persönliche Gespräche statt, in denen die Festsetzungen der B-Pläne erörtert wurden. <b>Der Sonderplan Hochwasser vom 23.04.10 wurde nicht zur Kenntnis gebracht.</b>	<b>Der Sonderplan HW ist den Bietern nicht bekannt</b>
5	Wurde eine Stellungnahme des Landkreises eingeholt? Wenn ja welchen Inhalt hat diese?	Eine Stellungnahme des Landkreises wurde nicht eingeholt. Für das Gebiet wurden bereits zwei Baugenehmigungen erteilt.	<b>Widerspruch zu Antwort Frage 1 und Frage 2</b>